

Zum BGH-Urteil vom 2. Oktober 2012

„Grundsätzlich“ heißt nicht „in jedem Fall“!

Hans-Joachim Schulz

Eine Haftung des Waldbesitzers wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht besteht grundsätzlich nicht für walddtypische Gefahren. Dies ist der Leitsatz des Urteils des BGH vom 2. Oktober 2012 (VI ZR 311/11), mit dem dieser die Klage einer Waldbesucherin, die von einem herabfallenden Ast getroffen und dabei schwer verletzt wurde, abgewiesen hat. Doch „grundsätzlich“ heißt juristisch nicht etwa „in jedem Fall“. Auf den FLL-Verkehrssicherheitstagen in Berlin am 8. November 2012 wurden deshalb die Folgen aus dem Urteil ausführlich diskutiert.

Fakten aus dem Urteil

- Das den FLL-Baumkontrollrichtlinien zugrunde liegende rechtliche Anforderungsprofil hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht (VPS) von Bäumen ist für die VPS im Wald um den Aspekt „Gesetzliche Risikoverteilung“ zu erweitern.
- Im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums haben Waldbesitzer das Betreten ihrer Wälder zu dulden. Nach dem Willen der Bundes- bzw. Landesgesetzgeber dürfen ihnen deshalb im Gegenzug keine besonderen Sorgfaltspflichten auferlegt werden.
- Zu den besonderen Sorgfaltspflichten, denen ein Waldbesitzer nach dem Willen des Gesetzgebers nicht begegnen muss, zählen typische Waldgefahren, z.B. Astbruch (egal ob grüne oder tote Hölzer), angeschobene oder umgestürzte Bäume.
- Waldbesucher müssen für das ihnen eingeräumte uneingeschränkte Betretungsrecht der Wälder Nachteile, die aus typischen Waldgefahren resultieren, schadensersatzlos hinnehmen.
- Nur gegen atypische Gefährdungen im Wald haben Waldbesitzer Vorsorge zu treffen und haften im Schadensfall (so dieser vorher zu erkennen war) gegenüber dem Waldbesucher. Diese zählen zu den üblichen bzw. normalen Sorgfaltspflichten.

fen und haften im Schadensfall (so dieser vorher zu erkennen war) gegenüber dem Waldbesucher. Diese zählen zu den üblichen bzw. normalen Sorgfaltspflichten.

Diskussion

Die anschließende Diskussion ergab, dass sich die Entscheidung ausschließlich auf den zu beurteilenden Fall bezog und der BGH mögliche andere Konstellationen nicht behandelt hat. Konkret unbeantwortet blieben z.B. folgende Komplexe bzw. Fragen:

- Muss der Waldbesitzer ihm bekannte gravierende Gefährdungen (z.B. Gefahrenäste oder akut gefährlich schräg stehende Bäume, für deren Erkennen es keines Gutachters bedarf) abhelfen?
- Haftet der Waldbesitzer für eine auf Waldwegen aufgestellte Bank, auf denen



In zahlreichen Fällen sind Gebotsschilder nach Straßenverkehrsordnung (sie gelten für Verkehrsflächen) auf Waldwegen zu finden. Über derartige Fallkonstellationen hat sich der BGH ebenso nicht geäußert wie zu anderen Konstellationen (z.B. Radwege, Reitwege in NRW).

ein Waldbesucher verunfallt? Die Bank wäre eine walddtypische Gefahrenquelle. Ihre Platzierung muss der Waldbesitzer

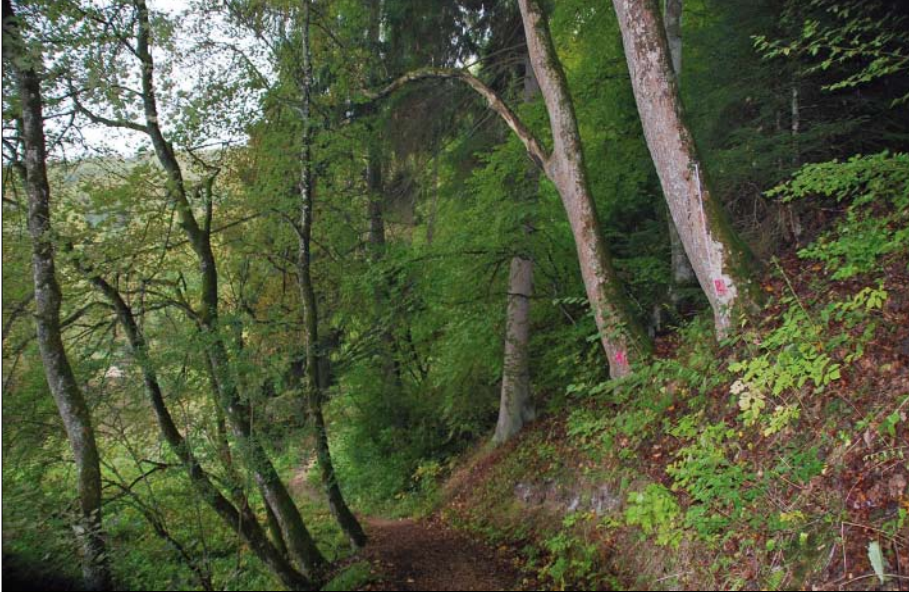
Auch die Bank am Waldweg, die ein Waldbesitzer nicht dulden muss, hinterlässt ungeklärte Rechtsfragen. Der Waldbesucher, der dort rastet, erwartet nicht einen auf ihn stürzenden Ast. Haftet derjenige, der die Bank aufstellt oder der Waldbesitzer, der um die Bank weiß und sich nicht dagegen wehrt? Oder beide?



Dr. H.-J. Schulz ist von der LWK NRW öffentl. bestellter und vereidigter Sachverständiger u.a. für Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung.



Hans-Joachim Schulz
hjschulzdorf@aol.com



Unmittelbar über diesem im Internet mit über 20 000 Links beworbenen Wanderweg im Wald hängt seit vielen Jahren ein toter Starkast, der als zentnerschweres Damoklesschwert jeden Waldbesucher auf ewig in die Knie zwingt, wenn er herunterstürzt. Es darf die Frage erlaubt sein, ob Waldbesucher dies nach der BGH-Entscheidung entschädigungslos hinzunehmen haben.

nicht dulden; er kann die Entfernung verlangen. Oder haftet der, der die Bank aufstellt? Oder beide?

➤ Können sich Waldbesitzer tatsächlich nicht rechtlich gegen die Ausweisung von Wanderwegen in ihrem Wald wehren, die dann tausendfach im Internet und auf Gemeinde-Plattformen beworben werden? Müsste da nicht die Institution haften, die solche Wege auspreist?

➤ Kann der Waldbesitzer im Gegenzug die Übernahme der Verkehrssicherungspflicht (VSP) verlangen? So übernehmen z.B. die Bayerischen Staatsforsten für eine vorher vereinbarte Vertragslaufzeit den Unterhalt und die Verkehrssicherung eines gesamten Wanderweges auf Staatsforstgrund. Es gibt in den Ländern Mustergestattungsverträge, die die VSP gegenüber

Bäumen im Wald bei den Gemeinden ansiedeln. Von daher dürften Waldbesitzer nicht stets und immer die Ausweisung von Wanderwegen dulden müssen.

➤ Was ist mit historischen Fakten?

➤ In etlichen Verkehrsstraßen-/Wege-Gesetzen der Länder sind Wanderwege gewidmet. Sie kämen also öffentlichen Straßen gleich. Wo liegt hier die VSP?

➤ Spielt die Ausgestaltung des Waldweges eine Beurteilungsrolle, wenn sie den Eindruck vermittelt (z.B. durch Schilder, Papierkörbe, Bänke u.Ä.), man bewegt sich als Besucher auf einer „sicheren“ Verkehrsfläche?

➤ Muss die gesetzliche Festlegung in walddtypische und atypische Gefahren (von Juristen vorgegeben) nicht überdacht werden?

➤ Zeichnet sich unser Wald durch Äste aus, wie er im zu beurteilenden Fall vorlag?

➤ Wie stellt sich die Situation in Wäldern in Großstädten oder unmittelbar an deren Peripherie dar, wo an normalen Tagen hunderte und an Feiertagen tausende Besucher den Wald bevölkern?

➤ Wo Trimm-Pfade oder Geräte (teils von den Gemeinden selbst) platziert wurden? Für den BGH scheidet die „häufige Frequentierung eines Waldweges“ wegen fehlenden Maßes der Bestimmtheit als Beurteilungskriterium aus. Lassen sich Alternativen entwickeln? Sind solche zwingend erforderlich?

➤ Wo liegt die VSP bei Lehrpfaden oder ähnlichen Einrichtungen?

➤ Ist die rechtlich in sich logisch erscheinende Argumentation des BGH auch dann zu halten, wenn wie jüngst in Trier – durch einen Baumumsturz im stadtnahen Wald (in Trier war es zwar ein Stadtpark) ein Toter, ein Schwerverletzter und 20 Augenzeugen werdende Schüler, die psychologisch behandelt werden müssen, zurückbleiben?

➤ Obliegt dem Waldbesitzer die VSP in den Fällen, in denen er Verkehr zulässt, den er nicht dulden muss und gegen den er sich wehren kann?

➤ Wie gestalten sich die Fälle, wo der Waldbesitzer einen Verkehr indirekt eröffnet (durch Verzicht auf die Möglichkeit der Abwehr des beabsichtigten Verkehrs) oder zum Waldbesuch anlockt?

Darf man als i.d.R. baumkundiger Waldbesitzer tatsächlich „seelenruhig“ abwarten, bis sich eine für jeden Waldarbeiter erkennbare akute Gefahr realisiert und ggf. einen Waldbesucher (Erwachsene und Kinder) verletzt oder erschlägt (die nicht im Geringsten damit rechnen), nur weil der Gesetzgeber das Risiko des Betretens von Wäldern (gilt auch für ausgewiesene Erholungswälder) so wenig plausibel regelt? Oder müssen hier nicht gesetzlich Geld- und Personalmittel für den Waldbesitzer generiert werden, die §§ 5 bzw. 41 BWaldG ansprechen und die sich teilweise auch in den Forsteinrichtungswerken finden?

Folgerungen

Die BGH-Entscheidung zu dem auf Seite 36 beschriebenen Fall bringt für ein spezifisches, den zu beurteilenden Fall treffendes „Waldsegment“ Klarheit und auch Sicherheit. Dennoch bleiben eine Fülle von Fragen offen. Dies ist für die Mitarbeiter/innen, die die Wälder einrichten, unterhalten und bereitstellen sehr unbefriedigend, denn niemand möchte, dass es in seinem Wald zu einem Unfall kommt. ◀



Wenn in unmittelbarer Nähe von Waldwegen derartige Zwiesel-Stämmlinge ausbrechen und auf den Weg stürzen, dann stellt sich die Frage, ob der Eigentümer tatsächlich evtl. vorhandene weitere Baumdefekte entlang eines solchen Weges – weil walddtypisch – ignorieren darf.